

## Nebenbestimmungen

### 1. Auflagen

#### 1.1. Allgemeine Auflagen

- 1.1.1. Dieser Bescheid sowie sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsichtnahme durch Beauftragte der Gewässeraufsicht sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren. Die innerhalb der Planungsunterlagen in "grün" eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.
- 1.1.2. Beabsichtigte Abweichungen von der genehmigten Planung sind mir rechtzeitig vor deren Umsetzung zur Prüfung vorzulegen.
- 1.1.3. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft eingehalten und die Nebenbestimmungen beachtet werden. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde und Erfahrung beauftragt werden.
- 1.1.4. Das Datum des Beginns des Gewässerausbaus und der Fertigstellung sind mir mindestens eine Woche vor Beginn sowie nach Abschluss der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Mit der Beginnanzeige sind außerdem das ausführende Unternehmen mit Anschrift und der verantwortliche Bauleiter zu benennen.

#### 1.2. Auflagen zum Gewässerschutz

- 1.2.1. Es ist sicherzustellen, dass im Zuge der Bauarbeiten keine Wasser gefährdenden Stoffe in Gewässer oder den Untergrund gelangen. Für den Fall einer Havarie ist auf der Baustelle geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 1.2.2. Unmittelbar nach der Umleitung des Wassers in das neu geschaffene Gewässerbett ist der alte Gewässerlauf auf verbliebene Wasserlebewesen zu kontrollieren. Die festgestellten Fische und sonstige Wasserlebewesen sind unverzüglich in den neu geschaffenen Gewässerlauf umzusetzen.
- 1.2.3. Insbesondere im neu geschaffenen Umleitungsbereich ist das Profil des Altarms (alter Gewässerquerschnitt) mit bindigem geringdurchlässigen Bodenmaterial so abzudichten, dass dort ein zukünftigen Wasserabfluss vermieden wird.
- 1.2.4. Der beantragte und in dem Lageplan dargestellte Gewässerlauf ist mit erkennbaren Ungleichförmigkeiten auszubilden. Unter Ungleichförmigkeiten sind wechselnde Sohlbreiten und Uferneigungen zu verstehen.
- 1.2.5. Nur sofern es die geologischen Verhältnisse und die Gewässerströmung erfordern, sind zur Vermeidung von stark ausgeprägten Sohlerosionen Riegel aus geeignetem Steinmaterial quer zur Fließrichtung des Gewässers einzubauen. Um das Entwicklungspotential des Gewässers zu erhalten, sind die Querriegel dann so herzustellen, dass diese ca. 20 bis 30 cm unterhalb der geplanten Gewässersohle enden.
- 1.2.6. Die Gewässersohle ist in Anlehnung an die Struktur kleiner Bachläufe im Mittelgebirge gemäß der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ des MUNLV (2010) aufzubauen. Hierzu ist vorhandenes Sohlsubstrat aus dem bisherigen Gewässerlauf zu bergen und bei der Ausgestaltung des neuen Gewässerlaufes wiederzuverwenden. Sofern kein geeignetes Substrat oder nur in unzureichender Menge bereitgestellt werden kann, ist ein abgestuftes und abgerundetes Steinmaterial (Kies) zu verwenden. Die Korngröße des Steinmaterials ist an die bestehenden Verhältnisse anzupassen. Für den Ausbau sind ausschließlich Steine (Wasserbausteine) aus autochthonem (heimischem) Gestein zu verwenden.
- 1.2.7. Überschüssiger Bodenaushub ist in abfallrechtlich zulässiger Weise zu entsorgen. Boden und sonstiges Material dürfen nicht im Gewässerquerschnitt und den Vorlandbereichen gelagert werden.

### 3. Auflagen zum Arten-, Natur- und Landschaftsschutz

- 1.3.1. Dauerhafte Neueinsaaten im Gewässerrandstreifen und im Entwicklungskorridor sind entsprechend den Angaben der Planung mit Regiosaatgut vorzunehmen. Für Zwischeneinsaaten z. B. aus Gründen des Erosionsschutzes oder der Vorsorge gegen die Ausbreitung von Neophyten ist einjähriges Futtergetreide (v. a. Roggen oder Hafer) zu verwenden. Im Bereich der Mittelwasserlinie kann dem Saatgut Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) beige-mischt werden.
- 1.3.2. Im Plan dargestellte Anpflanzungen sind in Anlehnung an das beigegefügte Schema mit den dort aufgeführten Arten und Pflanzqualitäten durchzuführen.
- 1.3.3. Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Erdarbeiten folgenden Pflanzperiode (1. Okt. – 31. März) zu erstellen. Die Pflanzen sind gegen Tierfraß und Beschädigung zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die nötige Pflege ist zu gewährleisten.
- 1.3.4. Gewässersohle und -ufer sowie der in den Planunterlagen eingetragene „Entwicklungskorridor“ sind zur Erhaltung der ökologischen und landschaftlichen Funktionsfähigkeit des Fließgewässers grundsätzlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zur Pflege kann eine gelegentliche Mahd der gehölzfreien Flächen im Abstand von 1 bis 3 Jahren außerhalb der Vegetationszeit (d. h. zwischen 01.10. und 28.02.) vorgenommen werden.
- 1.3.5. Soweit für die abschließende Herstellung der Bodenoberflächen zusätzliches Material benötigt wird, ist Boden zu verwenden, von dem im Hinblick auf seine Herkunft (Bewuchs am Gewinnungsort) sowie nach Inaugenscheinnahme des Materials erwartet werden kann, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit frei von Neophyten (Pflanzen nicht heimischer Herkunft) bzw. deren Samen und sonstigen Überdauerungsstadien ist. Ein Nachweis der Bodenherkunft soll vom ausführenden Unternehmen verlangt werden. Folgende Arten sind relevant: Japanischer Knöterich, Riesenbärenklau (Herkulesstaude) sowie Drüsiges (Indisches) Springkraut.
- 1.3.6. Zur Verhinderung einer Ausbreitung dieser Neophyten sind in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode bis zum 30. Juni sowie im Rahmen einer Nachkontrolle bis zum 30. September die neu gestalteten Bereiche auf das Vorkommen der Neophyten zu kontrollieren und festgestellte Pflanzen wie folgt zu beseitigen:
  - Japanischer Knöterich: Die Pflanze ist einschließlich der Wurzeln zu entfernen und als Biomüll (Kompostwerk) oder Restmüll (Müllverbrennung) zu entsorgen.
  - Riesenbärenklau: Die Pflanze ist einschließlich der obersten 5 cm der Wurzelknolle abzuschlagen. Insoweit die Dolde reifen Samen aufweist, ist sie wie v. g. zu entsorgen.
  - Drüsiges Springkraut: Abknicken oder Abmähen, keine weitergehende Entsorgung erforderlich.

### 2. Auflagenvorbehalt

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)<sup>2</sup> bleibt die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen vorbehalten.

### 3. Fristen

Es werden für den Beginn und für die Vollendung des Vorhabens folgende Fristen festgesetzt:

- Gemäß § 70 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG NRW ist mit der Ausführung der Bauarbeiten spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides zu beginnen. Andernfalls tritt die Genehmigung außer Kraft.